

§ 26 SchBV Sonstige Befähigungsausweise und Berechtigungen

SchBV - Schiffsbetriebsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Berechtigungsumfang

1. (1) Der Berechtigungsumfang von nationalen Befähigungsausweisen kann über Antrag eingeschränkt werden, und zwar
 1. von Kapitänspatenten – Seen und Flüsse
 1. a) auf bestimmte Fahrzeugarten,
 2. b) auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 30 m,
 3. c) auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile;
 2. von Schiffsführerpatenten
 1. a) auf bestimmte Fahrzeugarten,
 2. b) auf einzelne Gewässer oder Gewässerteile,
 3. c) bei gemäß § 27 Abs. 3 Z 4 erbrachter Fahrpraxis auf hinsichtlich der Länge baugleiche Fahrzeuge,
 4. d) auf andere Gewässer als Wasserstraßen,
 5. e) auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 20 m.
2. (2) Die antragstellende Person hat im Antrag anzugeben, ob der Berechtigungsumfang des Befähigungsausweises folgende Berechtigungen einschließen soll:
 1. 1. die Beförderung von Fahrgästen,
 2. 2. die Führung von Fahrzeugen in der Radarfahrt auf Wasserstraßen gemäß § 6.32 WVO.

In Kraft seit 17.01.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at